

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Sonderabmachungen und mündliche und telegrafische oder FS-Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Soweit nachstehend keine anderen Regelungen festgelegt sind, gelten die Allgemeinen Lieferungsbedingungen des Zentralverbandes der Elektrotechnischen Industrie (ZVEI).
- 1.5 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 1.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.
- 1.7 Der Export bzw. der Reexport unserer Erzeugnisse in nicht eingebautem Zustand darf nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen Genehmigung vorgenommen werden.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.3 Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten für den Fall, daß nach Vertragsabschluß die Werkstoffpreise, Löhne und Transportkosten steigen oder ähnlich gelagerte, durch uns nicht zu vertretende besondere Umstände eintreten, die die Kosten des Einkaufs, der Produktion oder des Vertriebes verteuern.
- 2.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, bei Lieferung unter Nachnahme 3 % und bei vereinbarter Vorkasse 4 % Skonto. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.5 Nach dem Ausland erfolgt Lieferung gegen Vorauszahlung oder unkündbares Akkreditiv bzw. nach Einzelvereinbarung.
- 2.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferung und Annahmeverzug

- 3.1 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung und der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers und die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
 - 3.2 Unsere Lieferterminangaben sind lediglich annähernde Angaben. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche auch bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz ist bei Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unrichtige oder verspätete Selbstlieferung, höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und andere von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen entbinden uns bis zu deren Beseitigung von allen Lieferverpflichtungen, ohne daß damit der Kaufvertrag aufgehoben wird.
 - 3.3 Unvollständige oder unrichtige Lieferungen oder Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als rechtmäßig erfüllt. Eine Überschreitung oder Unterschreitung der bestellten Stückzahl bis zu 5 % gilt als vertragsgemäß.
 - 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- ## 4. Gefahrübergang / Verpackungskosten

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
 - 4.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
 - 4.3 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- ## 5. Eigentumsvorbehaltssicherung
- 5.1 Bis zur endgültigen Bezahlung der Kaufsumme einschließlich aller Nebenforderungen aus dem Kaufvertrag (bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bis zu deren endgültiger Einlösung) bleibt die berechnete Ware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
 - 5.2 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir entsprechende Klage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
 - 5.3 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen i.H. des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
 - 5.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - 5.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- ## 6. Gewährleistung
- 6.1 Für zugesicherte Eigenschaften und Mängelfreiheit der gelieferten Ware übernehmen wir Gewähr für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferdatum.
 - 6.2 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - 6.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Transportkosten, die der Besteller zu tragen hat, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 6.4 Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn der Mangel nicht behoben werden kann. Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn der Schadenseintritt auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, es sei denn, es handelt sich um ein grob fahrlässiges Verhalten eines einfachen Erfüllungsgehilfen. Der Ausschuß gilt auch dann nicht, wenn Schadenersatzansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. Im Falle der fahrlässigen Vertragsverletzung ist der Schaden auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- ## 7. Allgemeine Schlußbestimmungen
- 7.1 Gerichtsstand ist das für unseren Firmensitz örtlich und sachlich zuständige Gericht.
 - 7.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist - soweit zulässig - unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
 - 7.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Klausel gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ziel und Zweck der Bestimmung am nächsten kommt.
 - 7.4 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.